

Niederschrift über die Sitzung Nr. 44

des Gemeinderates am 16.11.2017 im Sitzungssaal des Rathauses in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Brantl	Andrea	ja	
Eggl	Franz	ja	
Emmersberger	Josef	ja	
Freiherr von Ow	Felix	ja	
Haunreiter	Petra	ja	
Kagerer	Alfred	ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	nein	beruflich
Mooslechner	Thomas	ja	
Niedermeier	Markus	ja	
Pittner	Josef	ja	Ab Top 3.1
Prostmaier	Bernhard	ja	
Sewald	Georg	ja	
Sommer	Evelyn	ja	
Unterhitzenberger	Karl	ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlt GR Pittner (entschuldigt).

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist – nicht - vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2: Umstufungen bestehender Straßen nach Art. 7 Abs. 1 BayStrWG

TOP 2.1: Neuhofenerstraße – Bereich Neuhofen (Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Neuhofenerstraße“ im Bereich Neuhofen zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Neuhofenerstraße“ im Bereich Neuhofen zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.2: Obere Augasse (Fl.Nr. 221/2 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Obere Augasse“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Obere Augasse“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.3: Neuhofenerstraße – Bereich Kemerting (Fl.Nr. 171 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Neuhofenerstraße“ im Bereich Kemerting zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Neuhofenerstraße“ im Bereich Neuhofen zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.4: Etzelsbergerweg (Fl.Nr. 473 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Etzelsbergerweg“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese

Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Etzelsbergerweg“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.5: Moosen – von Kr AÖ 24 Richtung Daxenthal (Fl.Nr. 687 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Moosen – Daxenthal“ im Bereich Moosen zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Moosen – Daxenthal“ im Bereich Moosen zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.6: Unterviehhausen (Fl.Nr. 1307 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Niedergottsau – Betonstr. nach Unterviehhausen“ im Bereich Unterviehhausen zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Niedergottsau – Betonstr. nach Unterviehhausen“ im Bereich Unterviehhausen zur Ortsstraße (Unterviehhausen Ortsstraße) zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.7: Haid – GV-Straße Betonstraße-Haid (Fl.Nr. 2024 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Betonstraße-Haid“ im Bereich Haid zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Betonstraße-Haid“ im Bereich Haid zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.8: Haidweberweg (Fl.Nr. 2016/2 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Haidweberweg“ im Bereich Haid zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Haidweberweg“ im Bereich Haid zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.9: Eckbauerweg (Fl.Nr. 2016 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Eckbauerweg“ zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Eckbauerweg“ zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.10: Lohweg (Fl.Nr. 1496/1 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Lohweg“ im Bereich Haid zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Lohweg“ im Bereich Haid zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.11: Eisching – GV-Straße Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze (Fl.Nrn. 1044, 2511 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze“ im Bereich Eisching zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze“ im Bereich Eisching zur Ortsstraße (Eischinger Ortsstraße) zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.12: Daxenthal - GV-Straße Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze (Fl.Nrn. 1044, 2511 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7

Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Weg-Eisching-Daxenthal-Stockach-Gemeindegrenze“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße (Daxenthal Ortsstraße) zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.13: Piesingerstraße (Fl.Nrn. 2588, 1018 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Piesingerstraße“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Piesingerstraße“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.14: Daxenthal Feld- und Waldweg (Fl.Nr. 2583/1 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Daxenthal Feld- und Waldweg“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Daxenthal Feld- und Waldweg“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.15: Daxenthal über Berg nach Ed (Fl.Nr. 2535 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Ed – Berg nach Daxenthal“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Ed – Berg nach Daxenthal“ im Bereich Daxenthal zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.16: Holzhausen – GV-Straße zur Kr AÖ 24 (Fl.Nr. 2139 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Kr AÖ 24 – Holzhausen“ im Bereich Holzhausen zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Kr AÖ 24 – Holzhausen“ im Bereich Holzhausen zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.17: Marienstraße (Fl.Nr. 1588 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Marienstraße“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Marienstraße“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.18: Zehentweg (Fl.Nrn. 807/3, 838 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Zehentweg“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Zehentweg“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.19: Fahnbacher Straße (Fl.Nrn. 504/1, 504 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Fahnbacher Straße“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Fahnbacher Straße“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.20: Salzachstraße (Fl.Nrn. 36/7, 650 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Ortsstraße „Salzachstraße“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße umgestuft werden soll. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Salzachstraße“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft wird. Diese Absichten wurden gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurden die Auf- und Umstufungsabsichten am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Auf- bzw. Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Auf- bzw. Umstufungen vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Auf- bzw. Umstufungen zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Ortsstraße „Salzachstraße“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Salzachstraße“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.21: Schwaiger Straße (Fl.Nr. 814 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Schwaiger Straße“ im Bereich Vordorf zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Schwaiger Straße“ im Bereich Vordorf zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.22: Wiesenweg (Fl.Nrn. 959, 1012 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 24.04.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Wiesenweg“ im Bereich Winklham zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 27.04.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 26.04.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Wiesenweg“ im Bereich Winklham zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.23: Innstraße (Fl.Nr. 96/1 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 18.05.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Innstraße“ zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass die Ortsstraße Innstraße in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße umgestuft wird. Diese Absichten wurden gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 23.05.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurden die Umstufungsabsichten am 22.05.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor den Umstufungen angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufungen vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufungen zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Innstraße“ zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Ortsstraße „Innstraße“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.24: Holzhausen; GV-Straße Stockach-Holzhausen (Fl.Nr. 2442 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 18.05.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Gemeindeverbindungsstraße „Stockach – Holzhausen“ im Bereich Holzhausen zur Ortsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 23.05.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 22.05.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Gemeindeverbindungsstraße „Stockach – Holzhausen“ im Bereich Holzhausen zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.25: Niedergottsau; Weg hinterm Pfarrhof (Fl.Nrn. 1593, 2132/3 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 18.05.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Weg hinterm Pfarrhof“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 23.05.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 22.05.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg hinterm Pfarrhof“ in einem Teilbereich zur Ortsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.26: Kemerting; Schmiedweg (Fl.Nr. 487 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Schmiedweg“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Schmiedweg“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.27: Kemerting; Weg westl. von Kemerting 37 (Fl.Nr. 440 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Weg westl. von Kemerting 37“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg westl. von Kemerting 37“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.28: Winklham; Innleitenweg (Fl.Nr. 1011 Gemarkung Haiming)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Innleitenweg“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Innleitenweg“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.29: Schöpfbergweg im Schwarzloh (Fl.Nr. 1012 Gemarkung Haiming, Fl.Nr. 1531 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Schöpfbergweg im Schwarzloh“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Ebenfalls wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Feldweg von Winklham nach Spannloh“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft wird. Diese Absichten wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurden die Aufstufungsabsichten am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor den Aufstufungen angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufungen vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufungen zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen werden.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Schöpfbergweg im Schwarzloh“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Feldweg von Winklham nach Spannloh“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.30: Niedergottsau; Weg von Betonstr. bis zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2112 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentliche Feld- und Waldweg „Weg von Betonstr. bis zum Anwesen Holzhausen 24“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg von Betonstr. bis zum Anwesen Holzhausen 24“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.31: Holzhausen; Weg zum Anwesen Holzhausen 24 (Fl.Nr. 2170 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Anwesen Holzhausen 24“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Anwesen Holzhausen 24“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.32: Daxenthal; Weg zum Xaverlkreuz (Fl.Nr. 991 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Xaverlkreuz“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Xaverlkreuz“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.33: Daxenthal; Gatterstallerweg (Fl.Nr. 989 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Gatterstallerweg“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Gatterstallerweg“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.34: Stockach; Weg zum Anwesen Stockach 1 (Fl.Nr. 2504 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Anwesen Stockach 1“ zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Weg zum Anwesen Stockach 1“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.35: Oberviehhausen Ortsstraße (Fl.Nr. 857 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass die Ortsstraße „Oberviehhausen Ortsstraße“ zur Gemeindeverbindungsstraße umgestuft werden soll. Diese Absicht

wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Umstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Umstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Umstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Umstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft die Ortsstraße „Oberviehhausen Ortsstraße“ zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) um.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 2.36: Niedergottsau; Auenweg (Fl.Nr. 1675 Gemarkung Piesing)

In seiner Sitzung am 27.07.2017 hat der Gemeinderat beschlossen, dass der öffentlichen Feld- und Waldweg „Auenweg“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße aufgestuft werden soll. Diese Absicht wurde gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG drei Monate durch die gemeindliche Bekanntmachung vom 01.08.2017 angekündigt.

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 2 BayStrWG wurde die Aufstufungsabsicht am 31.07.2017 der Straßenaufsichtsbehörde zwei Monate vor der Aufstufung angezeigt.

Nachdem weder von der Straßenaufsichtsbehörde noch von Bürgern Einwendungen gegen die Aufstufung vorgebracht wurden, kann der Gemeinderat nun beschließen, dass die Aufstufung zum Ende des Haushaltsjahres gemäß Art. 7 Abs. 4 BayStrWG ausgesprochen wird.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming stuft den öffentlichen Feld- und Waldweg „Auenweg“ in einem Teilbereich zur Gemeindeverbindungsstraße zum Ende des Haushaltsjahres 2017 (31.12.2017) auf.

Mit 13:0 Stimmen.

TOP 3: Berichte

TOP 3.1: Bericht des Bürgermeisters

- Bei der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes am 8.11.2017 informierte Verbandsvorsitzender Alexander Huber ausführlich über die bisher angefallenen Kosten im Zusammenhang mit der Verunreinigung des Trinkwassers. Die Kosten der Ursachenforschung, insbesondere die Überprüfung der Hausanschlüsse betragen 83.000 EUR, für die Trinkwasseruntersuchungen wurden 38.000 EUR aufgewendet und zusätzliche Personalkosten betragen 12.700 EUR. Unter Einrechnung von Materialkosten für Umbaumaßnahmen und sonstige Nebenkosten liegt der bisherige Gesamtaufwand bei 161.000 EUR. Im Haushalt abgedeckt wurden diese Kosten dadurch, dass schon aus personellen und zeitlichen Gründen andere Sanierungsmaßnahmen zurückgestellt worden sind.

Am 28.9. wurde dem Gesundheitsamt der Bericht über die vollständige Abarbeitung aller technischen Auflagen vorgelegt; nach der Prüfung dieses Berichts erging am 26.10.2017 der Bescheid, dass die Chlorung eingestellt werden kann. Die Überprüfung des Trinkwassers wird in einem engen zeitlichen Rhythmus fortgesetzt.

Die fehlerhaften Hausanschlüsse wurden an das Landratsamt weitergemeldet; dort wird entschieden, ob sich daraus rechtliche Konsequenzen ergeben.

Weiter zunehmend ist die Zahl der Rohrbrüche – im Jahr 2017 bisher 25 – die auch erhebliche Kosten verursachen. Deswegen wird auch angestrebt, kontinuierlich das Leitungsnetz zu erneuern, für 2018 sind dafür 350.000 EUR eingeplant.

- Am 8.11.2017 war das jährliche Gespräch mit den Vereinen. In großer Runde gab es gegenseitige Informationen über wichtige Ereignisse und Veränderungen bei den Vereinen, über Vorhaben der Gemeinde, die für Vereine wichtig sind und eine Reihe von Vorschlägen. Für die Homepage wurde eine Bildergalerie angeregt, in der von öffentlichen Veranstaltungen zeitlich befristet Fotos eingestellt werden. Gewünscht wird auch die Anbringung eines Defibrillators an zentraler Stelle, z.B. an der Schulturnhalle. Bedauert würde, wenn aus Gründen des Naturschutzes das Eisspektakel auf dem Salzach-Altwasser nicht mehr möglich wäre. Die Vereine wurden eingeladen zur Beteiligung an der Aktion „Plant for the Planet“, wobei auch darauf hingewiesen wurde, die Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen nicht unnötig zu erschweren. Zum Abschluss des Gesprächs dankte der Bürgermeister für das Engagement in den Vereinen und die immer sehr zuverlässige Teilnahme der Vereine an den öffentlichen Veranstaltungen.
- Am 12.11.2017 wurde in einer kleinen Feier mit kirchlicher Segnung der Hofladen mit Hofcafe auf dem Alpaka-Hof in Moosen eröffnet. Kathrin und Michael Gartmeier haben mit viel Eigenleistung in dem Anbau zum bestehenden Wohnhaus einen kleinen Verkaufsladen mit tollem Ambiente geschaffen. Der Bürgermeister überbrachte zur Eröffnung gute Wünsche und einen kleinen Geschenkkorb mit Süßigkeiten.
- Rechtzeitig zum Beginn der Wintersaison wurde am 13.11.2017 das neue Kommunal-Räum- und Streufahrzeug in Dienst gestellt. Mit einem Kostenaufwand von 31.000 EUR wurde mit dem Fahrzeug Kubota der Bauhof für den Winterdienst zukunftssicher ausgestattet.
- Die Anliegerversammlung zum Ausbau der Fahnbacher Straße war sehr gut besucht und Ing. Unterrainer von der Fa. HPC konnte die fertiggestellte Planung vorstellen. Im Rahmen der Diskussion gab es unterschiedliche Auffassungen dazu, ob bei bestimmten Grundstücken am Randstreifen Rasengittersteine verlegt werden oder bis zum Zaun asphaltiert wird. Thema der Versammlung waren auch die neuen Wasseranschlüsse, die Möglichkeit zum Anschluss an die Gasversorgung und die Modalitäten der Abrechnung. Zu letzterem informierte der Bürgermeister darüber, dass dazu noch rechtliche Abklärungen mit dem Landratsamt erfolgen müssen.
- Im Gebiet der Gemeinde Haiming wird die Monaco-Gasleitung im Dezember und Januar verlegt werden. Dabei wird der Weg zum Feichtstafelberg gekreuzt; für circa eine Woche wird dann dieser Weg nicht befahrbar sein.
- Seitens der Fa. Vodafone wurde am 14.11.2017 mitgeteilt, dass jetzt auf dem Funkmast in Haiming UMTS und LTE in Betrieb ist. Auch GSM wurde mittlerweile eingerichtet und geht in ca. 14 Tagen in Betrieb. Dann ist die Station betriebstechnisch vollständig eingerichtet. Am 16.11.2017 hat die Deutsche Telekom ihre Planungen abgeschlossen und wird ihre eigene Antennenanlage am bestehenden Funkmasten anbringen. Voraussichtlicher Baubeginn ist am 04.12.2017.
- Zum Thema PFOA: Die aktuelle Diskussion im Landkreis ist ausgelöst durch einen Sachstandsbericht ADONA und PFOA des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) vom Dezember 2016, der jetzt durch einen Zeitungsbericht in die breite Öffentlichkeit getragen wurde. Auf der Homepage des Landratsamtes Altötting war

dieser Bericht am 23.12.2016 veröffentlicht worden. Ziel des Sachstandsberichtes war es, zu überprüfen und darzulegen, ob der seit 2008 verwendete Ersatzstoff ADONA zu einer gesundheitlichen Belastung führt. Dazu wurden vergleichend Blutkonserven aus Emmerting, München und Passau untersucht. Die Untersuchung schloss auch den bis 2008 in Gendorf verwendeten Stoff PFOA mit ein und zeigte in den 60 untersuchten Blutproben aus Emmerting signifikant hohe PFOA-Anreicherungswerte, die aber in den Blutproben von 2015 im Vergleich zu 2009 im Mittelwert deutlich zurückgegangen waren.

Bei einer Info-Veranstaltung in Emmerting am 14.11.2017 führte Prof. Fromme vom LGL dazu aus, dass diese Werte keineswegs überraschend waren, sondern in Orten, in denen es eine messbare PFOA-Belastung im Trinkwasser gibt, zu erwarten sind. Dies ergibt sich daraus, dass bei Aufnahme von PFOA dieser Stoff sich im Körper aufbaut und wegen der langen Halbwertszeit von durchschnittlich 3 Jahren nur langsam wieder abbaut. Im Gegensatz dazu beträgt die Halbwertszeit von ADONA lediglich 20 Tage. Als einzige sinnvolle und notwendige Gegenmaßnahme empfahl Prof. Fromme, die Quelle der Aufnahme von PFOA zu verschließen. Da Trinkwasser zu 98% für die PFOA-Aufnahme verantwortlich ist, ist dieses durch den Einsatz von Aktivkohlefiltern aufzubereiten. Für die Gemeinde Haiming erfolgt dies seit Ende 2009. Bei der Info-Veranstaltung stellte Dr. Schuhbeck vom staatl. Gesundheitsamt auch die Messwerte PFOA im Trinkwasser des Zweckverbandes Inn-Salzach dar. Durchgängig lagen die Werte weit unter dem Leitwert von 0,1 Mikrogramm/Liter; lediglich im Juli 2017, kurz vor einem Filterwechsel wurde ein einmaliger Höchstwert von 0,06 Mikrogramm/l gemessen.

Auf die schriftliche Anfrage des Bürgermeisters vom 8.11.2017 teilte Dr. Schuhbeck der Gemeinde mit, dass dem Gesundheitsamt Blutuntersuchungen auf PFOA im Bereich des Wasserzweckverbandes nicht bekannt sind. Auch ist derzeit nicht geplant, solche Untersuchungen durchzuführen. Weiter teilt Dr. Schuhbeck mit: „Allerdings denken wir gemeinsam mit dem LGL darüber nach, in einigen Jahren eine Nachuntersuchung durchzuführen, um den erwarteten Abfall der internen Belastung durch PFOA nach Umsetzung des neuen Trinkwasserleitwertes für PFOA zu überprüfen und hoffentlich zu bestätigen“.

Im Kreistag soll auf Antrag von CSU und Grünen ein umfassendes Monitoring bezüglich PFOA-Belastung beschlossen werden. Seitens der Gemeinde Haiming ist dies ausdrücklich zu begrüßen, auch um die Aussage zu bestätigen, dass die Aufnahme von PFOA über die Nahrungskette zu 98% über das Trinkwasser erfolgt. Für ein bereits jetzt mögliches vergleichendes Monitoring bietet sich der Bereich des Zweckverbandes Inn-Salzach deswegen an, weil hier seit nunmehr 8 Jahren nahezu PFOA-freies Trinkwasser geliefert wird. Wenn die Aussagen der Fachleute zu Quellen für die PFOA-Aufnahme und die Halbwertszeiten zum Abbau richtig sind, müssen in unserem Bereich die PFOA-Werte im Blut deutlich zurückgegangen sein.

Diskussion

Die Präsentation von Dr. Schuhbeck wurde allen Gemeinderatsmitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt. Darin sind die gesundheitlichen Wirkungen erläutert.

Vor dem Aktivkohlefilter liegt eine Belastung von 0,46 – 0,49 Mikrogramm pro Liter an. Nach dem Filter liegt der Wert bei ungefähr 0,01 Mikrogramm und damit an der Nachweisgrenze.

Es gibt Blutproben aus dem Jahr 2009, die von privater Seite gezogen wurden und damals 0,48 Mikrogramm Belastung aufwiesen. Die Werte könnten an Dr. Schuhbeck geschickt werden.

Blutspenden werden grundsätzlich auch auf PFOA untersucht.

Der WZV hat mit dem Industriepark Gendorf eine Regelung gefunden, welche aber erst von der Unternehmenszentrale in Amerika geprüft werden muss.

Die Politik kann keine Forderung an den Industriepark richten, da es sich um genehmigte Produktionsprozesse gehandelt hat und eine Forderung deshalb rechtlich nicht durchsetzbar

ist. Sollte jedoch eine Regulierung von der Unternehmenszentrale abgelehnt werden, dann käme die Politik ins Spiel.

Am Güterterminal sind Haufwerke errichtet worden. Die Haufwerke werden seit Jahren vorgeschrieben und labormäßig untersucht. Näheres hierzu ist nicht bekannt.

GR Pittner kommt um 19:41 Uhr zur Sitzung.

Wer muss den Anspruch geltend machen? Staatsregierung müsste reagieren.

Warum hat das LRA die Messergebnisse so lange zurückgehalten? Zitat Dr. Schuhbeck: Wenn man sich mit PFOA beschäftigt hat, wusste man, dass sich die Werte im Körper auswirken. Man hätte die Werte auf der Homepage des LGL abrufen können. Der Leitwert wurde immer eingehalten. Umfangreiche Untersuchungen wurden betrieben. Das Informationsbedürfnis der Bevölkerung wurde falsch eingeschätzt.

GR Haunreiter wollte letztes Jahr Informationen vom LGL. Im Januar bekam sie einen Brief mit dem Link auf die Homepage, auf der man die Werte einsehen kann. Ganz am Ende steht auf der Homepage, dass es notwendig ist, Maßnahmen zu ergreifen. Die Studien sind hoch komplex und die Zusammenhänge schwierig zu erkennen.

Informationspflicht liegt nicht beim Gesundheitsamt, sondern bei den Wasserversorgern.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage ist ausgezeichnet. Gegenüber der letzten Sitzung gab es keine wesentlichen Änderungen. Der Nachtragshaushalt kam ohne Beanstandungen vom Landratsamt zurück und wurde am 14.11.2017 bekanntgemacht.

TOP 3.2: Bericht aus dem KommU

Der Jahresabschluss 2016 ist erstellt und schließt mit einem Gewinn in Höhe von 1.540,43 €. Der Jahresüberschuss wird auf das Folgejahr übertragen. Der Wirtschaftsprüfer hat dem Jahresabschluss das Testat erteilt.

TOP 4: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 19.10.2017

Die Sturmschützen Piesing haben sich für den Zuschuss bedankt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Zellhuber Gewerbe- und Wohnbau GmbH, Gewerbestr. 19, 84570 Polling: Neubau eines Vierfamilienhauses mit 5 Garagen auf Fl.Nr. 580/14, Gemarkung Haiming, Am Zehentweg 48

Rechtliche Würdigung

Für das Vorhaben, das im Geltungsbereich des BPLs Nr. 17 – Haiming/West liegt, wählte die Bauherrin das Genehmigungsverfahren gem. Art. 58 BayBO. Der Gemeinderat wird von dem Bauvorhaben in Kenntnis gesetzt.

TOP 5.2: Antrag auf isolierte Befreiung zur Errichtung eines Metallzauns auf Fl.Nr. 501/2, Gemarkung Haiming

Rechtliche Würdigung

Für das nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 a) BayBO grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben im Umgriff des BPL Nr. 4 – Haiming/Nord ist eine isolierte Befreiung gem. § 31 Abs. 2 BauGB erforderlich, da die Einfriedung aus Metall statt aus Holz werden soll. Da der Metallzaun nur straßenseitig geplant ist, war aus Sicht der Bauverwaltung die Beteiligung der Nachbarn nicht erforderlich.

Beschluss:

Die isolierte Befreiung wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Kindertagesstätten - Örtliche Bedarfsplanung – Fortschreibung 2017/2018

Sachverhalt

Nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ist für die Kindertagesstätten eine Bedarfsplanung zu erstellen. Diese Planung ist jährlich fortzuschreiben. Mit der Sitzungsladung wurde die örtliche Bedarfsplanung 2017/2018 zur Information übersandt.

Rechtliche Würdigung

Eines der zentralen Ziele des BayKiBiG ist es, dass für jedes Kind – gleich welchen Alters – ein Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Tagespflege zur Verfügung steht, wenn die Eltern dies wünschen. Deshalb sollen die Gemeinden im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung notwendigen Plätze zur Verfügung stehen (Art. 5 Abs. 1 BayKiBiG). Die Gemeinde Haiming folgt auch der Empfehlung der Staatsregierung, weitere externe Plätze vorsorglich anzuerkennen, insbesondere in der Tagespflege und bei den Horten.

In auswärtigen Einrichtungen wurden bereits Plätze durch Gemeinderatsbeschlüsse als bedarfsnotwendig anerkannt. Die Anerkennung von Plätzen wird zukünftig als Geschäft der laufenden Verwaltung behandelt, soweit in der Bedarfsplanung ein entsprechender Bedarf festgestellt und anerkannt war.

Die Gemeinde verfügt über 98 eigene Plätze, die Eltern haben Bedarf für 77 Plätze, dieser Bedarf wird vom Gemeinderat auch festgestellt. Einschließlich der externen Plätze anerkennt die Gemeinde Haiming 107 Plätze. Die Verpflichtung aus dem BayKiBiG wird damit vollumfänglich erfüllt.

Örtliche Bedarfsplanung der Gemeinde Haiming gemäß Art. 7 BayKiBiG

Planungszeitraum: 01.09.2017 bis 31.08.2018

1. Bestandsfeststellung		2. Bedürfniserhebung		3. Bedarfsfeststellung		4. Bedarfsanerkennung	
im Gemeindegebiet		auch außerhalb des Gemeindegebiets					
Art der Plätze		Betreuungswünsche (Eltern, Kinder)		Gemeinderatsbeschluss		Plätze in Einrichtungen	
		Geburten:					
		2012	20			Kindertagesstätten	
		2013	20			Kindergärten	
		2014	16			St. Stephanus	80
		2015	20			(max. 80 gleichzeitig anwesende Kinder, davon höchstens 9 und 3 Jahren)	
		2016	21				
Kindertageseinrichtungen							
St. Stephanus Ndg.							
Kindergarten	80	Anmeldezahlen (20.09.2017)	58	Bedarf		80	
		Anmeldezahlen (01.02.2018)	60				
		Anmeldezahlen (01.03.2018)	62				
davon für Kinder mit Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf		0	
		Kiga Markt	1	Kiga Markt		1	Kiga Markt 1
		Montessori-Kiga NÖ	1	Montessori-Kiga NÖ		1	Montessori Kiga (NÖ) 1
		Kiga St. Michael, Julbach (U3)	1	Kiga St. Michael, Julbach (U3)		1	Kiga St. Michael, Julbach (U3) 1
St. Stephanus							
Kinderkrippe	18	Anmeldezahlen (20.09.2017)	8	Bedarf		18	Kinderkrippen
		Anmeldezahlen (01.02.2018)	10				St. Stephanus 18
davon für Kinder mit Behinderung	0	Anmeldezahlen	0	Bedarf		0	
Horte	0						Horte
Schulkinder		KiHort Franziskushaus AÖ	2	KiHort Franziskushaus AÖ		2	Franziskushaus AÖ 4
Tagespflege	0	Qualifizierte Tagespflege	0	Qualifizierte Tagespflege		0	Qualifizierte Tagespflege 2
davon:							
Schulkinder	0						
Drei- bis Sechsjährige	0						
Unterdreijährige	0						
Häuser für Kinder	0		0			0	0
Netze für Kinder	0		0			0	0

Erläuterungen zur Fortschreibung der Bedarfsplanung 2017/2018

1. Bestandsfeststellung	Art der Plätze, Plätze für die einzelnen Altersgruppen, Lage und Länge der Betreuungszeit, Trägerschaft und pädagogische Ausrichtung, sonstige Qualitätsmerkmale (Gruppengrößen, Ausstattung usw.) im Gemeindegebiet Die Betriebserlaubnis für den Kiga St. Stephanus, Ndg. umfaßt 80 Kinder insgesamt, davon höchstens 9 gleichzeitig anwesende Kinder unter 3 Jahren und 18 Kinder in der Kinderkrippe.
2. Bedürfniserhebung	Aus den Anmeldungen für den Kindergarten und Anfragen der Eltern kann der Bedarf abgeleitet werden.
3. Bedarfsfeststellung	Für einzelne Plätze wird ein pauschaler Bedarf festgestellt. Für die Qualifizierte Tagespflege soll die Gemeinde aufgrund einer Mitteilung des Landratsamtes Plätze vorsorglich anerkennen, um im Bedarfsfall schnell handeln zu können.
4. Bedarfsanerkennung	Im Kindergarten St. Stephanus können bis zu 80 Plätze belegt werden (davon höchstens 9 Kinder unter 3 Jahren). Für die Kinderkrippe sind max. 18 Plätze vorhanden. Die Kita muß selbst dafür Sorge tragen, dass die Zahl nicht überschritten wird. Förderrechtlich werden die Unterdreijährigen im Kindergarten das ganze Jahr mit dem Faktor 2,0 berücksichtigt. Würde diese Förderung nicht übernommen, würde auch die staatliche Förderung hierfür entfallen. Im Einzelfall nicht anerkannte Plätze (Gemeinderatsbeschluss) werden bei Bedarf durch Beschluss anerkannt.

Beschluss:

Die Fortschreibung der örtlichen Bedarfsplanung 2017/2018 wird genehmigt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Kindergarten Niedergottsau – Beschaffungsantrag für 2018

Sachverhalt

Für das Kalenderjahr 2018 beantragt der Kindergartenträger die Beschaffung folgender Gegenstände:

Bezeichnung	Gesamtkosten in €	Beantragter Zuschuss in €
4 Notebooks für die Gruppenräume	1.996,00	1.397,20
Summe		1.397,20

Die Notebooks werden für Planungsvorbereitungen benötigt. Damit können die Betreuerinnen Zeiten nutzen und müssen nicht die Gruppe verlassen. Ein WLAN-Anschluss wäre sinnvoll.

Rechtliche Würdigung

Nach der Trägervereinbarung übernimmt die Gemeinde bei Anschaffungen über 400 € je Wirtschaftsgut einen Zuschuss von 70 % der anfallenden Kosten nach Abzug möglicher öffentlicher Fördermittel (voraussichtlich 40 %). Sollten solche doch nicht gewährt werden, beläuft sich der Zuschuss der Gemeinde auf die oben genannten Beträge. Die Mittel werden in den Haushalt 2018 eingeplant.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt die beantragten Beschaffungen und stellt die Haushaltsmittel in Höhe von 1.397,20 € in den Haushalt 2018 ein.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Benennung eines Mitglieds für den Stiftungsrat der Freiherr von Ow'schen Altenheimstiftung

Der Stiftungsrat der Freiherr von Ow'schen Altenheimstiftung besteht aus 4 Mitgliedern. Der jeweilige Ortspfarrer und der 1. Bürgermeister sind geborene Mitglieder. Zwei weitere sozial engagierte Bürgerinnen und Bürger sind ernannte Mitglieder. Sie werden vom Gemeinderat bestellt.

Frau Annemarie Siemel wurde mit Wirkung vom 09.12.1999 zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt. Am 15.12.2005 erfolgte eine weitere Berufung für 6 Jahre, ebenso am 22.09.2011. Mit Wirkung vom 25.07.2002 wurde Frau Siemel in den Stiftungsvorstand berufen und ist dort Stellvertreterin des Stiftungsvorstands.

Frau Siemel trägt durch ihre soziale Kompetenz wesentlich zur Arbeit der Altenheimstiftung bei. Frau Siemel hat sich bereit erklärt, für weitere 6 Jahre im Stiftungsrat mitzuwirken.

Beschluss:

Frau Siemel wird für weitere 6 Jahre zum Mitglied des Stiftungsrats bestellt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 9: Informationssicherheitsmanagement – Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten

Sachverhalt

Ab 01.01.2018 (kurzfristig hinausgeschoben auf 01.01.2019) ist die Gemeinde Haiming zur Vorlage eines ISMS (Informations-Sicherheitsmanagementsystems) verpflichtet (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 BayEGovG – Bayerisches E-Government-Gesetz).

Unter diesem Begriff ist ein umfassendes, ganzheitliches und standardisiertes Management-System zu verstehen - mit definierten Regeln und Prozessen, die der Definition, Steuerung, Kontrolle, Wahrung und fortlaufenden Optimierung der Informationssicherheit im Unternehmen dienen. Die Norm [ISO/IEC 27001](#) legt den internationalen Standard für ein ISMS fest.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 den Auftrag zur Erstellung des ISMS an die Firma INES AG vergeben. Am 16.10.2017 begann das Audit. Anschließend erfolgte die Schwachstellen- und Risikoanalyse und wurde das Konzept erstellt. Am 25.10.2017 erfolgte eine Mitarbeiterschulung. Die Schwachstellen und Risiken werden in öffentlicher Sitzung nicht kommuniziert.

Ergebnis des Konzepts ist neben der Ergreifung von technischen Sicherheitsmaßnahmen auch die Klarstellung der Verantwortung für die Umsetzung und Fortführung des ISMS. In der Regel soll in drei Funktionen, nämlich dem Systemadministrator, dem Datenschutzbeauftragten und dem Informationssicherheitsbeauftragten die Abstimmung und Umsetzung erfolgen. Die Systemadministration und die Funktion des Datenschutzbeauftragten sind bereits Simon Straubinger übertragen. Die neue Funktion des Informationssicherheitsbeauftragten ist noch zu vergeben und sollte ebenfalls Simon Straubinger übertragen werden, weil hier die technische EDV-Kompetenz vorhanden ist. Die Übertragung auch dieser Funktion wurde im Audit diskutiert und für die Gemeinde Haiming als sinnvoll eingestuft. Speziell für die Wahrung des Datenschutzes sind auch alle Mitarbeiter sensibilisiert und werden entsprechend geschult.

Die Zuständigkeit des Informationssicherheitsbeauftragten umfasst auch weitere in der Gemeinde eingesetzte EDV-Anlagen wie zum Beispiel an der Schule.

In das ISMS-Team wurden zwei externe Berater der INES AG eingebunden und sie werden auch weiterhin bei der Bewertung von Bedrohungen und der Umsetzung der Konzeptziele eingebunden, soweit die Sachlage es erfordert.

Rechtliche Würdigung

Die Kommunen geraten zunehmend in den Fokus von Hackern. Ziel der Angriffe sind einerseits Schädigungen der EDV-Systeme, Erpressungen aber auch der Diebstahl von Daten, welche die Gemeinden in großem Umfang besitzen. Mit der Verwendung des Outsourcing-Systems der AKDB ist die Gemeinde Haiming bereits für viele Daten- und EDV-Bereiche gut geschützt, denn die AKDB setzt höchste Standards ein. Ein Angriffspunkt ist aber in den restlichen Bereichen zu sehen. Wir haben umfangreiche Schutzsoftware eingesetzt und durch unsere EDV-Abteilung werden die Aktivitäten auf dem Server intensiv beobachtet. Mit dem ISMS wird der Umgang mit Daten und Informationen systematisch untersucht, geordnet, gesichert und die Mitarbeiter auch sensibilisiert.

Zur Umsetzung und Fortführung des ISMS ist die Bestellung eines Informationssicherheitsbeauftragten erforderlich. Zu seinen Aufgaben zählt:

- Zuständig für alle Belange der Informationssicherheit innerhalb der Organisation
- Abstimmung der Informationssicherheitsziele mit den Zielen der Organisation
- Erstellen einer Leitlinie zur Informationssicherheit
- Sicherstellung, dass die Leitlinie allen Mitarbeitern der Organisation bekannt gegeben wird
- Verantwortung für Aufbau, Betrieb und Weiterentwicklung der Informationssicherheitsorganisation innerhalb der Organisation
- Fortschreibung des Informationssicherheitskonzeptes
- Beratung der Leitungsebene in allen Fragen der Informationssicherheit
- Bericht über relevante Vorkommnisse, die die Informationssicherheit betreffen an die Leitungsebene

- Sicherstellung des notwendigen Informationsflusses
- Dokumentation der Zugriffsregelungen
- Initiierung und Kontrolle der Umsetzung von Informationssicherheitsmaßnahmen
- Koordinierung von Sensibilisierungs- und Schulungsmaßnahmen
- Einbindung aller Mitarbeiter in den Informationssicherheitsprozess und in die Notfallvorsorge
- Analyse und Nachbearbeitung von Informationssicherheitsvorfällen

Befugnisse und Kompetenzen:

- Informationsrecht über alle relevanten Themen zur Informationssicherheit
- Einbindung in alle Vorhaben und Änderungen, die die Informationssicherheit berühren können
- Zutrittsrecht zu allen Bereichen, in denen Informationstechnik eingesetzt wird
- Durchführung von IT-Prüfungen bzw. Veranlassung von IT-Prüfungen durch Dritte und damit Überprüfung des Informationssicherheitsniveaus

Die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen sind für die Bestellung erfüllt. Die Weiterbildung in der Aufgabe erfolgt durch Workshops, Internetforen und Fachinformationen der INES AG. Eine eingearbeitete Vertretung ist derzeit innerhalb der Personalressourcen der Gemeinde nicht vorhanden, wird aber mittelfristig angestrebt.

Jahresreport an Gemeinderat? Welche Gefahren sind abgewendet worden. Über bauliche Verbesserung informieren.

Private E-Mails? Im Workshop wurde angesprochen, dass keine privaten E-Mails erlaubt sind.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming bestellt Herrn Simon Straubinger zum Informationssicherheitsbeauftragten.

Mit 14:0 Stimmen.

<h3>TOP 10: Anfragen</h3>

GRin Haunreiter: Bericht von 1. Bürgermeister Steindl, dass er einen Brief an die Stadtwerke München schreiben will, dass in Haiming ein genehmigter Standort für ein Gaskraftwerk vorliegt? 1. Bürgermeister Beier: Mit dem Kraftwerk soll neben Strom Fernwärme erzeugt werden. Der Standort Haiming ist deshalb hierfür ungeeignet. Nächste Woche Gespräche beim Wirtschaftsministerium in München. GR von Ow: War launisch gemeint. Schreibt keinen Brief.

GR Sewald: Nachtragshaushalt gut. Gebühren vom Wertstoffhof sollten für Haiminger Bürger ausgesetzt werden. 1. Bürgermeister Beier: Gebühren reichen zur Kostendeckung noch nicht aus. Man weiß nie, wie es mit Haiming finanziell weitergeht. Gebühren können nicht ausgesetzt werden, weil wir für die Entsorgung ebenfalls zahlen müssen. Eine Aussetzung der Gebührenpflicht stellt eine Ungleichbehandlung gegenüber denjenigen dar, die nichts angeliefert haben, da diese ebenfalls die Entsorgungskosten tragen würden. Bauschuttlieferungen sind eine Leistung der Gemeinde für die nach den rechtlichen Vorschriften eine Gegenleistung zu zahlen ist. Es sollte nicht kurzfristig sondern langfristig gehandelt werden.

GR Prostmaier: Wasserzähler sollten gegen Funkgeräte ausgetauscht werden. Die Daten könnten von einem durchfahrenden Auto ausgelesen werden. Bei einem Rücklaufzähler könnte gemessen werden, ob Wasser vom Haus ins Netz geflossen ist. Mit den normalen Zählern fällt das nicht oder maximal bei einem Zählerwechsel auf. 1. Bürgermeister Beier: Auch bei so einem Zähler ist das Durchwachsen von Keimen nicht ausgeschlossen. Derzeit sind solche Zähler nicht notwendig. Vermutung für die Ursache aus dem Privathaushalt ist nicht sicher. GR Mooslechner: Die Anschaffung der Zähler mit Rücklaufmessung ist sehr teuer. Diese sind auch sehr anfällig. Man kann feststellen, was

zurückgeführt wird, aber nur zu 90 %. Bei neuer Wasserleitung muss ebenfalls eine neue Zählergarnitur installiert werden und die Nutzer sollten die Filter regelmäßig warten.

GRin Haunreiter: Hat die Chlorung Auswirkung auf die Rohrsysteme? GR Mooslechner: Mehr Sicherheitsventile sind zu wechseln. Schäden sind aber nicht gravierend.

GRin Sommer: Es wurde im GR beschlossen, dass Brauchwasser genutzt werden kann. Voraussetzung dafür ist eine Schmutzwassergebühr. Werden Nachforschungen betrieben, ob die Verbraucher eine Wasseruhr besitzen? GL: Pauschalabrechnung gemäß Satzung. Durchschnittlicher Verbrauch pro Kopf wird berechnet. 1. Bürgermeister Beier: Voraussetzung dafür ist, dass dies ordnungsgemäß gemeldet wurde.

GR Mooslechner: In anderen Städten und Gemeinden werden nur Wasserzähler herausgegeben, wenn das Installationsunternehmen unterschreibt, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt wurden.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer